

Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens sind in § 10 der Satzung der *Boulevard der Stars* - Gemeinnützige GmbH niedergelegt:

§ 10 JURY

- 10.1 Die Gesellschaft trägt nach Maßgabe dieses § 10 für die Benennung einer Jury Sorge, deren Aufgabe die Auswahl der zu ehrenden Persönlichkeiten aus den Nominierungen ist. Das Resultat ihrer Auswahl wird der Öffentlichkeit als gemeinsame Entscheidung vorgestellt.
- 10.2 Die Jury ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Jury darf sich ausschließlich davon leiten lassen, welche Persönlichkeiten in Vergangenheit und Gegenwart herausragende Leistungen für das Film- und Fernseh-Schaffen erbracht haben. Die Leistungen können in besonderer künstlerischer Qualität liegen, ebenso darin, dass erfolgreich Innovationen entwickelt und umgesetzt wurden oder darin, dass sonst in herausragender Weise die Entwicklung von Film oder Fernsehen vorangetrieben worden ist.
- 10.3 Über vertrauliche Angelegenheiten der Jury haben die Mitglieder der Jury Stillschweigen zu bewahren.
- 10.4 Die Jury besteht aus fünf Persönlichkeiten, die die Gewähr dafür liefern, dass die künstlerischen und fachlichen Erwägungen des Auswahlprozesses auf höchstem Niveau stattfinden. Jede der folgenden Institutionen wird jeweils aufgefordert, ein Mitglied der Jury vorzuschlagen, welches nicht der ernennenden Institution angehören muss:
 - a) Stiftung Deutsche Kinemathek ;
 - b) Deutsche Filmakademie e.V.;
 - c) „Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB)“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Geschäftsbereich Internationale Filmfestspiele Berlin;
 - d) Adolf Grimme Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH;

JURY

- e) Förderkreis des Museums für Film und Fernsehen e.V., wobei zu Lebzeiten von Herrn Gero Gandert dieser jeweils als vom Förderkreis des Museums für Film und Fernsehen e.V. vorgeschlagen gilt.
- 10.5 Die Mitglieder der Jury werden - vorbehaltlich § 10.4 e - jeweils für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist jederzeit zulässig. Der Wechsel der Jury-Mitglieder soll aus Kontinuitätsgründen zeitlich versetzt erfolgen. Für die Ernennung der ersten Jury gilt daher folgende Sonderregelung: Drei Mitglieder der ersten Jury werden jeweils für die Dauer von drei Jahren ernannt.
- 10.6 Alle Institutionen und Organisationen, die sich länger als drei Jahre ausgewiesen im Bereich des Film- und Fernsehschaffens betätigen, sind aufgefordert, Vorschläge für zu ehrende Persönlichkeiten bei der Geschäftsführung der Boulevard der Stars Gemeinnützige GmbH für die Jury bekanntzugeben, solange die Gesellschafterversammlung den Kreis der Vorschlagsberechtigten nicht abweichend bestimmt. Die folgenden Institutionen und Organisationen werden gleichzeitig mit der Einsetzung der ersten Jury durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Nominierung von auszeichnungswürdigen Persönlichkeiten des Film- und Fernsehschaffens gebeten:
 - a) Akademie der Künste, Sektion Film- und Medienkunst;
 - b) Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.;
 - c) AG Kurzfilm e.V.;
 - d) Bundeszentrale für politische Bildung;
 - e) Bundesverband kommunale Filmarbeit;
 - f) DEFA-Stiftung;
 - g) Deutsche Filmakademie e.V.;
 - h) Deutsches Filminstitut - DIF e.V.;
 - i) European Film Academy e.V.;
 - j) Förderkreis des Museums für Film und Fernsehen e.V.
 - k) German Films - Service + Marketing GmbH;
 - l) Adolf Grimme Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH;

JURY

- m) HDF KINO e.V.;
 - n) „Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB)“
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Geschäftsbereich Internationale Filmfestspiele
Berlin;
 - o) Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung;
 - p) Spitzenorganisation der Filmwirtschaft,
e.V. (SPIO);
 - q) Stiftung Deutsche Kinemathek.
Das Recht anderer Institutionen und
Organisationen im Sinne des Satzes 1, Vorschläge
abzugeben, wird dadurch nicht berührt. Eine Pflicht
der Jury, die Vorschläge der Institutionen und
Organisationen im Nominierungsverfahren, insbeson-
dere in den Beratungen und bei der Auswahl zu be-
rücksichtigen, besteht nicht.
Die Gesellschafterversammlung wird das Nominie-
rungsverfahren in regelmäßigen Abständen evaluieren
und gegebenen falls den Kreis der Vorschlagsberech-
tigten entsprechend den Evaluierungsergebnissen neu
definieren. Weitere Details des Nominierungsverfah-
rens legt die Gesellschafterversammlung fest.
- 10.7 Entscheidungen über die zu ehrenden Persönlichkeiten
müssen von der Jury mit einer 2/3 Mehrheit gefällt
werden. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner
Begründung.
- 10.8 Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzen-
den und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Jury.
Er koordiniert auch die Tätigkeit der Jury mit
der Geschäftsführung und der Gesellschafter-
versammlung. Die Geschäftsführung unter-
stützt die Tätigkeit der Jury.
- 10.9 Ein Mitglied der Jury kann sein Amt jederzeit durch
schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsfüh-
rung mit einer Frist von einem Monat niederlegen.
Die Geschäftsführung informiert den Vorsitzenden der
Jury und die Institution, welche das Mitglied der Jury
vorgeschlagen hat. Diese Institution kann für die
verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Jury-
mitglieds ein neues Mitglied der Jury vorschlagen.